

Zur Bewertung dieser Grundstücke wurde der aktuelle Erbbauzins ins Verhältnis gesetzt zu einer üblichen Verzinsung von 3,5%. Die so ermittelte Ertragsdifferenz wurde entsprechend der Restlaufzeit des Erbbaurechtsvertrages kapitalisiert. Ausgehend davon, dass sich die Ertragsdifferenz zu 60% wertmindernd auf den Grundstückswert auswirkt, wurde der mit dem Bodenrichtwert 2000 für Bauland bewertete Grundstückswert um 60% der kapitalisierten Ertragsdifferenz vermindert.

Gebäude

Gebäude sind nach der grundsätzlichen Regelung für Vermögensgegenstände im § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit den nach § 45 Abs. 2 und 3 GemHKVO ermittelten Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, zu bilanzieren. Für die erste Eröffnungsbilanz enthält § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG eine Vereinfachungsregelung. Wenn sich der ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln lässt, gilt danach der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Für die Gebäude des Landkreises Aurich konnten die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerte zum Teil aus den Ergebnissen der Jahresrechnungen oder anderen Unterlagen ermittelt werden. Soweit tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungswerte nicht mehr ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit dem rückindizierten Sachwert. Dazu wurde zunächst die Bruttogrundfläche bzw. der Bruttorauminhalt des Gebäudes mit den vom Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen zu den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes mit Erlass vom 01.12.2001 bekannt gemachten Normalherstellungskosten 2000 unter Berücksichtigung eines Regionalfaktors von 0,8 multipliziert. Baunebenkosten wurden mit einem pauschalen Zuschlag von 16% berücksichtigt. Auch der Ansatz des Wertes der Außenanlagen erfolgte über einen prozentualen Zuschlag (5-10%). Die nach dem Sachwertverfahren ermittelten Herstellungskosten wurden sodann über die Anwendung eines Baupreisindex auf das Preisniveau des Baujahres heruntergerechnet. Grundlage für die Bewertung nach dem Sachwertverfahren bildeten für die Schulgebäude entsprechende Wertgutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Aurich. Für alle anderen Gebäude (insbesondere Verwaltungsgebäude) wurde der rückindizierte Sachwert durch das Fachamt „Technisches Gebäudemanagement“ in entsprechenden Wertgutachten ermittelt. Im Rahmen der Erstellung der Wertgutachten wurden alle Gebäude besichtigt. Im Falle von Baumängeln bzw. -schäden erfolgten entsprechende Wertminderungen der Gebäudewerte. Sofern durch nachträgliche Investitionen eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht wurde, wurde die Restnutzungsdauer gemäß § 47 Abs. 3 S. 3 GemHKVO neu bestimmt. Aus Vereinfachungsgründen erfolgte dies in der Regel dadurch, dass von den Gutachtern ein fiktives Baujahr angesetzt wurde.

Insgesamt wurden die rd. 160 Erbbaurechte, die 12 Schulen mit 63 Gebäudeteilen und die 15 weiteren Gebäude (insbesondere Verwaltungsgebäude) wie folgt bewertet:

Art	Grundstücksgröße in qm	Bodenwert	Gebäudewert	Gesamtwert
Erbbaurechte	161.764	3.814.119,50 €	0,00 €	3.814.119,50 €
Schulen	336.516	5.595.596,34 €	71.510.255,46 €	77.105.851,80 €
sonstige Gebäude	85.518	2.576.977,00 €	19.378.022,55 €	21.954.999,55 €
Summe	583.798	11.986.692,84 €	90.888.278,01 €	102.874.970,85 €

A 2.3 Infrastrukturvermögen**111.849.526,31 €**Grund und Boden

Hinsichtlich der Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens wird auf die grundsätzlichen Ausführungen bei der Position A 2.1 verwiesen.

Nach den vom Niedersächsischen Innenministerium veröffentlichten Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen wird der Wert des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungswerte unvertretbar aufwändig wäre, im Hinblick auf den nur sehr eingeschränkt möglichen Verkauf mit 10-25% des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 €/qm, angesetzt.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens des Landkreises Aurich stellt eine Fläche von rd. 650 ha dar. Für die Bewertung wurde ermittelt, mit welcher Länge eine Kreisstraße an welche Bodenrichtzonen angrenzt. Während außerorts meist ein Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen zu berücksichtigen war, ergab sich innerorts in der Regel ein Bodenrichtwert für Bauland. Nach dem Verhältnis der Länge der Kreisstraße an den verschiedenen Bodenrichtwertzonen wurde ein Durchschnittswert pro Kreisstraße ermittelt. Dabei wurde der Bodenrichtwert mit 25% des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 €/qm, angesetzt. Alle Flurstücke der jeweiligen Kreisstraße wurden mit dem so ermittelten Durchschnittswert bewertet. Für ab dem Jahr 2000 erworbene Flurstücke wurden die tatsächlichen Kaufpreise einschließlich Nebenleistungen herangezogen. Insgesamt ergibt sich damit ein Bilanzansatz für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens in Höhe von 18.682.377,13 €.

Art	Grundstücksgröße in qm	Wert gesamt	Wert/qm
Kreisstraßen-/Radwegeflächen	6.356.906	17.797.001,81 €	2,80 €
Haltestellenflächen	4.520	22.914,62 €	5,07 €
sonstige Flächen des Infrastrukturvermögens	122.214	122.214,00 €	1,00 €
Grunderwerb für Kreisstraßen und Radwege im Bau		740.246,70 €	
Summe Flächen des Infrastrukturvermögens	6.483.640	18.682.377,13 €	

Straßen

Die Bauten des Infrastrukturvermögens sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, zu bilanzieren. Für das Straßennetz des Landkreises Aurich (rd. 400 km) waren die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungswerte aber nicht mit vertretbarem Aufwand vollständig zu ermitteln. Es wurde daher von der Vereinfachungsregelung für die erste Eröffnungsbilanz im § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG Gebrauch gemacht. Danach gilt, wenn sich der ursprüngliche Anschaffungs- und

Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln lässt, der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Im Jahr 2009 wurde ein Unternehmen mit der Befahrung der Kreisstraßen mit einer messtechnischen und visuellen Zustandserfassung sowie anschließender Datenauswertung beauftragt. Die notwendigen Geometriedaten für die Straßenflächen (Länge, Breite) waren bereits in den Vorjahren vom Amt für Kreisstraßen erfasst worden. Die im Rahmen der im Sommer 2009 durchgeführten Befahrung ermittelten Zustandswerte (Risse, Flickstellen, Spurrinntiefe usw.) wurden in einer Straßendatenbanksoftware erfasst. Außerdem erfolgte eine Einteilung der Kreisstraßen

- in Funktionsklassen = nach der Verkehrsbedeutung / -belastung
- in Bauklassen = nach dem technischen Straßenaufbau (soweit bekannt)
- nach der Oberflächenbefestigung (Asphalt, Pflaster oder Beton).

Anhand der gesammelten Daten wurde dann mithilfe der Software ein fiktives Herstellungsdatum ermittelt.

Zur Ermittlung der Herstellkosten wurde jeweils abhängig von der Bauklasse und der Oberflächenbeschaffenheit ein Einheitspreis zugrunde gelegt. Der Einheitspreis wurde aus aktuellen Ausschreibungsergebnissen für Straßenbaumaßnahmen im Landkreis Aurich ermittelt. Aus Vereinfachungsgründen wurde auf eine gesonderte Erfassung und Bewertung der Straßenausstattung, der Entwässerungseinrichtungen und des Straßenbegleitgrüns in der Eröffnungsbilanz verzichtet. Stattdessen erfolgten pauschalisierte Zuschläge auf die Einheitspreise. Die Einheitspreise wurden mit der Fläche multipliziert, und die so ermittelten aktuellen Herstellungskosten wurden mit dem Baupreisindex des fiktiven Herstellungsjahres auf das damalige Preisniveau heruntergerechnet.

Insgesamt ergibt sich für die Straßenaufbauten nach Abschreibung ein Bilanzansatz in Höhe von 71.079.190,72 €.

Sonstiges Infrastrukturvermögen

Für die Radwege, Haltestellen und Lichtsignalanlagen konnten die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerte aus vorhandenen Unterlagen (insbesondere Verwendungsnachweise, Schlussrechnungen) ermittelt werden. Für die Haltestellen gilt dies uneingeschränkt allerdings nur für die Maßnahmen ab dem Jahr 2001. Für den Haltestellenausbau vor dem Jahr 2001 lagen mit Ausnahme einiger größerer Maßnahmen keine verlässlichen Daten vor. Der Anschaffungs- und Herstellungswert für die vor dem Jahr 2001 erstellten und noch nicht abgeschriebenen Holzbuswartehäuschen wurde daher anhand der Baukosten vergleichbarer Haltestellen fiktiv berechnet.

Bei den Brücken waren die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerte größtenteils aus vorliegenden Schlussrechnungen bekannt. Im Übrigen wurden bei der Bewertung der Brücken Angebots- bzw. Auftragssummen oder die Baukosten vergleichbarer Brücken herangezogen.

Die Abschreibung der Haltestellen erfolgt entsprechend der Zweckbindung der erhaltenen Investitionszuweisungen über 20 Jahre. Für die Radwege, Lichtsignalanlagen und Brücken wird die Abschreibung entsprechend der vom Land mit RdErl. d. MI v. 04.12.2006 veröffentlichten Abschreibungstabelle vorgenommen.

Insgesamt setzt sich der Bilanzansatz für das Infrastrukturvermögen in der Eröffnungsbilanz wie folgt zusammen:

Anlagenart	Restwert am 01.01.10
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.682.377,13 €
Straßen	71.079.190,72 €
Radwege	12.590.652,08 €
Brücken	6.123.162,06 €
Haltestellen	3.303.468,95 €
Ampeln	70.675,37 €
Summe	111.849.526,31 €

A 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
--	---------------

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sind keine Bauten auf fremden Grundstücken auszuweisen.

A 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €
--	---------------

Als Kunstgegenstände sind Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen und ähnliche Objekte auszuweisen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegt.

Im Rahmen der Errichtung des Kreishauses Aurich im Jahr 1983 wurde eine Skulptur („Moorbauern-Paar“) erworben. Der Anschaffungspreis lässt sich nicht mehr ermitteln. Ein Ausweis in der Bilanz als Kunstgegenstand ist daher nicht möglich.

Im Übrigen stellen Kunstgegenstände bewegliche Vermögensgegenstände dar. Nach der Vereinfachungsregelung im § 60 Abs. 2 GemHKVO kann in der ersten Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. Von dieser Vereinfachungsregelung wurde hinsichtlich der Kunstgegenstände Gebrauch gemacht.

Zu den Kulturdenkmälern zählen unter anderem denkmalgeschützte Gebäude. Der Ausweis in der Bilanz erfolgt jedoch nach der Hauptnutzung. Dementsprechend wurden die denkmalgeschützten Gebäude des Landkreises Aurich unter der Bilanzposition A 2.2 als Schulgebäude bzw. als sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude ausgewiesen. Als Kulturdenkmäler auszuweisende Objekte wurden für den Eröffnungstichtag nicht ermittelt.

A 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.040.440,08 €
--	-----------------------

Die beweglichen Vermögensgegenstände wurden gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 GemHKVO grundsätzlich mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, bilanziert. Für die Eröffnungsbilanz sieht der § 60 GemHKVO zwei Vereinfachungsregelungen vor. Zum

einen kann nach § 60 Abs. 2 GemHKVO – wie bereits bei der Bilanzposition A 2.5 ausgeführt – auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. Zum anderen sieht § 60 Abs. 3 GemHKVO vor, dass die Erfassung von abgeschriebenen, beweglichen Vermögensgegenständen unterbleiben kann.

Beim Landkreis Aurich haben die Fachämter eine körperliche Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände ihres Bereiches vorgenommen. Dabei wurde von beiden Vereinfachungsregelungen grundsätzlich Gebrauch gemacht. Im Bereich der Informationstechnologie wurden zum Teil auch bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert unter 5.000 € aufgenommen, da hier die Daten aus vorhandenen Inventarlisten bekannt waren. Bei den Schulen wurden zum Teil mehrere bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert unter 5.000 € als ein Vermögensgegenstand aktiviert, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit genutzt werden (Sachgesamtheiten im Sinne des § 45 Abs. 7 GemHKVO).

Als Maschinen und technische Anlagen wurden insbesondere Anlagen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale, Geschwindigkeitsmessanlagen und eine Markiermaschine aufgenommen. Nach Abschreibung ergibt sich ein Bilanzwert in Höhe von 430.295,49 €.

Bei den Fahrzeugen wurden neben den allgemeinen Dienstwagen insbesondere die Nutzfahrzeuge des Amtes für Kreisstraßen aktiviert. Der fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungswert der Fahrzeuge beträgt zum Eröffnungstichtag 610.144,59 €.

A 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

3.421.474,67 €

Auf die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Erfassung und Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände bei der Bilanzposition A 2.6 wird verwiesen.

Als Betriebsvorrichtungen wurden insbesondere Anlagen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale, Klimaanlage und Stromversorgung für die Informationstechnologie sowie Salzsilos des Amtes für Kreisstraßen aufgenommen. Der Bilanzwert nach Abschreibung beträgt 309.284,32 €.

Die Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich insbesondere aus den Wertansätzen für Ausstattungsgegenstände in den Schulen, EDV-Vernetzung, Röntgenanlagen des Gesundheitsamtes sowie Ausstattungsgegenstände der Feuerwehrtechnischen Zentrale zusammen und beträgt 3.091.190,35 €.

Die Wasserbüffelherde bei der Naturschutzstation des Landkreises Aurich wurde mit 21.000,00 € bilanziert.

A 2.8 Vorräte

0,00 €

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden keine in der Bilanz auszuweisenden Vorräte ermittelt.

A 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.565.324,40 €
---	-----------------------

Als geleistete Anzahlungen wurden Abschlagszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 24.486,52 € bilanziert.

Unter der Position „Anlagen im Bau“ werden Baukosten ausgewiesen, die bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen gezahlt wurden. Eine Aufschlüsselung des Bilanzansatzes ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Art	Wert
Anzahlungen auf Sachanlagen	24.486,52 €
Schulbaumaßnahmen des Konjunkturpakets II	1.114.887,76 €
sonstige Baumaßnahmen an Schul- und Verwaltungsgebäuden	2.734.951,34 €
Straßenbaumaßnahmen	1.121.217,71 €
Radwegebaumaßnahmen	1.514.554,91 €
Baumaßnahmen an Haltestellen	55.226,16 €
Summe	6.565.324,40 €

A 3. Finanzvermögen	31.352.902,86 €
----------------------------	------------------------

A 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	6.627.037,36 €
---	-----------------------

Verbundene Unternehmen sind nach § 59 Nr. 50 GemHKVO Einrichtungen und Unternehmen, auf die der Landkreis einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Landkreis über mehr als 50% der Anteile an einer Einrichtung bzw. an einem Unternehmen verfügt.

Die Bewertung der Anteile erfolgt nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG grundsätzlich mit dem Anschaffungswert. Nach den Ausführungen der AG Umsetzung Doppik sind alle vom Gesellschafter direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Neben dem Stammkapital muss daher grundsätzlich auch die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB) angesetzt werden, wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung in die Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde. In der Eröffnungsbilanz kann die Bewertung nach den Ausführungen der AG Umsetzung Doppik ausnahmsweise anhand der Eigenkapitalspiegelmethode vorgenommen werden. Dabei ist das Eigenkapital mit Kapitalrücklage, aber ohne Gewinnrücklage zu berechnen. Nach dem im § 44 Abs. 4 GemHKVO verankerten Vorsichtsprinzip werden vorhersehbare Risiken und Wertminderungen, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz entstanden sind, berücksichtigt.

Die Anteile des Landkreises Aurich an verbundenen Unternehmen wurden grundsätzlich nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet, d.h. das Stammkapital und die Kapitalrücklage wurden entsprechend dem Anteil des Landkreises an dem jeweiligen Unternehmen in die Bilanz des Landkreises gespiegelt. Verluste wurden nur dann wertmindernd berücksichtigt, wenn es sich um dauerhafte Verluste handelt, die nicht durch Gewinne, Gewinnrücklagen oder laufende Einzahlungen der Gesellschafter gedeckt werden können.

Für die Anteile des Landkreises an verbundenen Unternehmen ergaben sich damit folgende Bilanzansätze:

Unternehmen	Stammkapital	Kapitalrücklage	Bilanzverlust	Anteil	Bilanzansatz
Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH	500.000,00 €	4.153.387,56 €	0,00 €	100,00%	4.653.387,56 €
Krankenhaus Aurich Service GmbH	167.703,74 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	167.703,74 €
Kreisvolkshochschule Norden gGmbH	201.500,00 €	470.547,53 €	0,00 €	100,00%	672.047,53 €
Musikschule Landkreis Aurich gGmbH	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	25.000,00 €
Team Telematikzentrum GmbH Norden	1.160.121,28 €	0,00 €	-816.196,03 €	83,74%	412.332,00 €
Ostfriesland Touristik GmbH	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	74,00%	37.000,00 €
Kreisbahn Aurich GmbH	989.349,79 €	0,00 €	0,00 €	66,67%	659.566,53 €
Summe Verbundene Unternehmen					6.627.037,36 €

Bei der Team Telematikzentrum Norden GmbH lag zum 01.01.10 ein Verlust in Höhe von 816.196,03 € vor. Dieser Verlust konnte im Jahr 2011 im Zusammenhang mit einer Kapitalherabsetzung abgedeckt werden. In der Eröffnungsbilanz wird daher bereits der Anteil des Landkreises nach Kapitalherabsetzung in Höhe von 412.332,00 € bilanziert.

A 3.2 Beteiligungen

10.352.136,02 €

Beteiligungen sind nach den vom Nds. Landesamt für Statistik herausgegebenen „Verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen 2010“ Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Daraus, dass bei verbundenen Unternehmen ein beherrschender Einfluss vorausgesetzt wird, ergibt sich im Umkehrschluss, dass es sich bei Anteilen an Einrichtungen und Unternehmen von nicht mehr als 50% um Beteiligungen handelt.

Für die Bewertung der Beteiligungen gelten die gleichen Vorgaben wie für die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen. Insofern wird auf die grundsätzlichen Ausführungen bei der Bilanzposition A 3.1 verwiesen.

Aus der Bewertung nach der Eigenkapitalspiegelmethode ergaben sich für die Beteiligungen des Landkreises Aurich folgende Bilanzansätze:

Unternehmen	Stammkapital	Kapitalrücklage	Bilanzverlust	Anteil	Bilanzansatz
Behindertenhilfe Norden gGmbH	66.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25,00%	16.500,00 €
Ostfriesland Tourismus GmbH	42.000,00 €	500.000,00 €	-450.835,60 €	14,29%	6.000,00 €
Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH	7.142.400,00 €	0,00 €	0,00 €	3,07%	219.600,00 €
Niedersächsische Landgesellschaft mbH	811.620,00 €	0,00 €	-5.698.662,21 €	0,15%	1.230,00 €
Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband	41.046.936,74 €	627.296.021,14 €	0,00 €	2,85%	10.108.806,02 €
Summe Beteiligungen					10.352.136,02 €

Bei der Ostfriesland Tourismus GmbH werden von den Gesellschaftern regelmäßig Beträge in die Kapitalrücklage eingezahlt, damit aus dieser die laufenden Verluste gedeckt werden können. Der Bestand der Kapitalrücklage ist daher kein langfristiges Kapital, sondern dient ausschließlich zur Kapitalerhaltung. Die Kapitalrücklage kann daher bei der Bewertung der Beteiligung nicht berücksichtigt werden. Die Beteiligung wurde mit der Stammeinlage des Landkreises Aurich in Höhe von 6.000 € bilanziert.

Der Bilanzverlust bei der Nds. Landgesellschaft mbH wurde nicht wertmindernd berücksichtigt, da Gewinnrücklagen in ausreichender Höhe zur Verlustabdeckung zur Verfügung stehen.

In der Bilanz des Zweckverbandes „Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband“ ist ein Großteil des Eigenkapitals als Rücklage ausgewiesen. Für diese Rücklage in Höhe von rd. 627 Mio. € gibt es keine eindeutige Festlegung, ob es sich um eine Kapital- oder Gewinnrücklage handelt. Nach eigenen Angaben des Zweckverbandes handelt es sich überwiegend um eine Kapitalrücklage. Für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich erfolgte eine vorsichtige Bewertung. Die Rücklage wurde daher nur zur Hälfte berücksichtigt. Diese Bewertung ist auch nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik vorgesehen. Für den Zweckverband ergibt sich damit ein Bilanzansatz in Höhe von 10.108.806,02 €.

Die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft des Landkreises Aurich an folgenden Verbänden bleibt ohne monetäre Bewertung in der Eröffnungsbilanz:

- Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade GbR
- Zweckverband Ems Dollart Region
- Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperanteilen und tierischen Erzeugnissen
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- Ostfriesische Landschaft
- Leegemoorgesellschaft

Zwar werden vom Landkreis Aurich teilweise Umlagen für die laufenden Kosten an die vorstehenden Verbände gezahlt, jedoch ist nicht erkennbar, dass vom Landkreis Kapitaleinlagen geleistet wurden.

A 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung**8.362.611,46 €**

Zum Sondervermögen zählen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG unter anderem rechtlich unselbständige Einrichtungen des Landkreises, die wirtschaftlich selbständig geführt werden.

Für die Bewertung findet nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik das Verfahren über die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sinngemäß Anwendung. Insofern wird auf die grundsätzlichen Ausführungen bei der Bilanzposition A 3.1 verwiesen.

Die Bewertung nach der Eigenkapitalspiegelmethode ergibt für das Sondervermögen des Landkreises Aurich folgende Bilanzansätze:

Unternehmen	Stammkapital	Kapitalrücklage	Bilanzverlust	Anteil	Bilanzansatz
Ubbo-Emmius-Klinik Vermögensverwaltung	6.404.209,28 €	0,00 €	-6.312.482,24 €	100,00%	91.727,04 €
Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich	1.123.970,71 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	1.123.970,71 €
Kreisvolkshochschule Aurich	5.346.930,66 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	5.346.930,66 €
Kreisvolkshochschule Norden BgA	1.340.949,55 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	1.340.949,55 €
Rettungsdienst des Landkreises Aurich (BgA)	409.033,50 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	409.033,50 €
Abfallwirtschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	50.000,00 €
Fäkalschlamm Entsorgung des Landkreises Aurich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	0,00 €
Summe Sondervermögen					8.362.611,46 €

In der Bilanz der Ubbo-Emmius-Klinik Vermögensverwaltung ist ein festgesetztes Kapital in Höhe von 6.404.209,28 € ausgewiesen. Nach dem Vorsichtsprinzip wurde der Bilanzverlust in Höhe von 6.312.482,24 € in voller Höhe wertmindernd berücksichtigt. Die Bewertung des Sondervermögens erfolgte daher mit dem Differenzbetrag in Höhe von 91.727,04 €. Die ebenfalls in der Bilanz ausgewiesene zweckgebundene Rücklage in Höhe von 288.788,99 € steht nicht zur Verlustabdeckung zur Verfügung und blieb daher unberücksichtigt.

Die Einrichtung Abfallwirtschaft weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2009 Rücklagen in Höhe von 1.557.313,17 € und einen Bilanzgewinn in Höhe von 365.878,28 € aus. Ein festgesetztes Kapital ist in der Bilanz nicht ausgewiesen. Im Jahr 2012 wurde im Zusammenhang mit der Umwandlung der Einrichtung in den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb mit den Teilbereichen Abfallwirtschaft und Fäkalschlamm Entsorgung ein Kapital in Höhe von 50.000 € festgesetzt. Für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde mangels festgesetztem Kapital bereits das im Jahr 2012 auf 50.000 € festgesetzte Kapital berücksichtigt.

A 3.4 Ausleihungen**317.092,37 €**

Unter der Bilanzposition Ausleihungen sind Darlehensforderungen des Landkreises Aurich ausgewiesen. In der Vergangenheit wurden insbesondere im Rahmen der Sozialhilfe und zum Zwecke der Wohnungsbauförderung Darlehen an Privatpersonen ausgezahlt. Zudem wurden Darlehen an Einrichtungen für behinderte Menschen gewährt. Die Bilanzierung der Darlehen erfolgte mit der von den Darlehensnehmern am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch zu tilgenden Restschuld.

A 3.5 Wertpapiere**0,00 €**

Wertpapiere sind in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich nicht zu bilanzieren.

A 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen**3.854.397,76 €**

Im letzten kameralen Jahresabschluss 2009 wurden für bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeforderte, aber noch nicht eingezahlte Beträge Kasseneinnahmereste gebildet. Diese wurden grundsätzlich als Forderungen in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 47 Abs. 6 GemHKVO dürfen Forderungen in der Bilanz aber nur insoweit ausgewiesen werden, als sie realisierbar sind. Nach dem Vorsichtsprinzip ist daher eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen, d.h. die Forderungen sind pauschal um einen Betrag zu mindern, der voraussichtlich nicht realisiert werden kann.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind von den Forderungen, die zum 01.01.2010 bestanden, aus verschiedenen Gründen bereits rd. 800.000 € ausgebucht bzw. niedergeschlagen worden. Weitere Forderungen in Höhe von rd. 280.000 € befinden sich im Vollstreckungsverfahren. Angesichts der bereits verstrichenen Zeit ist nicht mehr mit einem vollständigen Zahlungseingang zu rechnen. Insofern wurde auf den Gesamtbetrag der Forderungen in Höhe von rd. 5,9 Mio. € eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 Mio. € (rd. 17%) vorgenommen. Die Wertberichtigung verteilt sich auf die Bilanzpositionen A 3.6 und A 3.7.

Öffentlich-rechtliche Forderungen bestanden beim Landkreis Aurich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insbesondere aus Kostenerstattungen vom Land und Verwaltungsgebühren. Auf die Forderungen in Höhe von 4.639.397,76 € wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 785.000 € vorgenommen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden daher mit 3.854.397,76 € bilanziert.

A 3.7 Forderungen aus Transferleistungen**1.057.001,17 €**

Auf die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Forderungen bei der Bilanzposition A 3.6 wird verwiesen.

Forderungen aus Transferleistungen lagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insbesondere aus Rückforderungen oder Kostenersätzen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe vor. Die Forderungen in Höhe

von 1.272.001,17 € wurden pauschal um 215.000 € wertberichtigt, so dass der Bilanzansatz 1.057.001,17 € beträgt.

A 3.8 Privatrechtliche Forderungen	196.533,71 €
---	---------------------

Auf die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Forderungen bei der Bilanzposition A 3.6 wird verwiesen.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden privatrechtliche Forderungen in Höhe von 196.533,71 €. Da diese Forderungen größtenteils als werthaltig einzustufen sind, erfolgte hier keine Wertberichtigung.

A 3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	586.093,01 €
--	---------------------

Unter dieser Bilanzposition ist der Bestand der Versorgungsrücklage des Landkreises Aurich bei der Niedersächsischen Versorgungskasse ausgewiesen.

A 4. Liquide Mittel	11.018,71 €
----------------------------	--------------------

Als liquide Mittel sind die Bargeldbestände und die Bestände der Bankkonten zu bilanzieren. Ein Bargeldbestand lag zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vor. Bilanziert wurde der positive Bestand eines Bankkontos in Höhe von 11.018,71 €. Ein zweites Bankkonto weist einen negativen Bestand aus. Dieser wurde bei den Liquiditätskrediten unter der Bilanzposition P 2.1.3 ausgewiesen.

A 5. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.449.107,77 €
--	-----------------------

Ausgaben, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind nach § 49 Abs. 1 GemHKVO auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Bilanziert wurden insbesondere folgende bereits im Jahr 2009 geleistete Auszahlungen, die nach ihrer wirtschaftlichen Verursachung dem Jahr 2010 zuzurechnen sind:

- Sozialhilfefzahlungen für Januar 2010
- Jugendhilfefzahlungen für Januar 2010
- Beamtenbezüge für Januar 2010
- Versorgungs- und Beihilfeumlage für das 1. Quartal 2010